

Kooperationsvertrag

zur Anwendung eines VGC-Verbundtarifs

im Bereich der

VGC Verkehrsgesellschaft Bäderkreis Calw mbH

zwischen

dem Landkreis Calw

und

den im Landkreis Calw tätigen Verkehrsunternehmen, vertreten durch die

VGC Verkehrsgesellschaft

Bäderkreis Calw mbH

Präambel

Die Verkehrsgesellschaft Bäderkreis Calw VGC wurde am 1. Januar 1998 gegründet.

Gesellschafter der VGC sind eigenverantwortliche, selbständige, rechtlich und wirtschaftlich unabhängige Verkehrsunternehmer im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes bzw. des AEG. Die Verkehrsunternehmen sind die Vertragspartner ihrer Verkehrsnutzer sowie Träger der sich aus Gesetz und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen ergebenden Rechte und Pflichten. Ihre Unabhängigkeit und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit auf der Grundlage geltender Gesetze, insbesondere des PBefG bzw. des AEG, bleiben durch diesen Vertrag unberührt.

Der Landkreis Calw ist nach § 11 der Satzung der VGC Mitglied des Beirates der VGC nach den dort aufgeführten Regelungen.

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass den Verkehrsunternehmen der VGC aus diesem Vertrag keine wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile entstehen.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass es sich bei dem vorliegenden Vertrag um eine verbindliche allgemeine Vorschrift im Sinne der EU-VO 1370 für alle im Landkreis Calw tätigen Verkehrsunternehmen, die Linienverkehre nach § 42 PBefG und § 43.2 PBefG bzw. Schienenverkehre nach § 3 AEG betreiben, handelt.
- (2) Gegenstand dieses Kooperationsvertrages ist die Anwendung eines für alle Verkehrsunternehmen im Bereich des VGC-Gebietes („Beförderungsbereich“) geltenden einheitlichen Tarifs („Verbundtarif“) im Rahmen eines kreisweiten Tarifverbundes.

§ 2

Leistungsangebot der Verkehrsunternehmen

- (1) Die Verkehrsunternehmen der VGC betreiben Linienverkehre gemäß § 42 PBefG bzw. Schienenverkehre nach § 3 AEG auf den in Anlage 1 genannten Linien bzw. Linienabschnitten nach dem genehmigten Fahrplan (Leistungsangebot). Neu hinzukommende Verkehrsunternehmen haben einen Anspruch auf Aufnahme in diesen Vertrag.

- (2) Die Verkehrsunternehmen der VGC erbringen ihre Leistungen nach wirtschaftlichen Grundsätzen als kommerzielle Verkehre.
- (3) Soweit einem Verkehrsunternehmen wirtschaftliche Nachteile durch vom Landkreis Calw vorgegebene Maßnahmen im Leistungsbereich entstehen, gleicht diese der Landkreis im Rahmen einer Einzelvereinbarung gegen Nachweis aus. Der Landkreis kann den Nachweis durch einen von ihm zu bestimmenden und schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen auf seine Kosten überprüfen lassen.

§ 3

Tarif

- (1) Die im Landkreis Calw tätigen Verkehrsunternehmen wenden auf den nach § 2 Absatz 1 dieses Vertrages einbezogenen Linien, Linien- oder Streckenabschnitten für alle Beförderungsfälle mit Quelle und Ziel innerhalb des Beförderungsgebietes nach § 1 (1) dieses Vertrags den Verbundtarif und die Beförderungsbedingungen der VGC in der jeweils gültigen Fassung an.

Für Fahrten, deren Quelle oder Ziel außerhalb des Beförderungsgebietes liegt, gelten die den jeweils zuständigen Verkehrsunternehmen genehmigten Tarife und Beförderungsbedingungen. Tarifmaßnahmen, die örtliche Zuschussregelungen voraussetzen, bedürfen der Zustimmung des Landkreises, des VGC-Beirates und der VGC, wenn sie die Ausgleichspflicht nach diesem Vertrag erhöhen.

- (2) Es besteht eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Schwarzwald Tourismus GmbH und der VGC über die Anerkennung von KONUS-Gästekarten als Fahrausweis. Diese werden im gesamten Tarifgebiet der VGC als Fahrausweise anerkannt.
- (3) Die VGC hat mit den angrenzenden Verbänden VVS, VPE und KVV Kooperationsvereinbarungen zur Tarifierstellung in Anstoß- und Überlappungsbereichen getroffen. Ziel ist es, den Fahrgästen zu ermöglichen, jeden Tarifpunkt außerhalb des VGC-Verbundraums mit einem durchgehenden Fahrausweis (Einzel- und Zeitfahrausweis) zu erreichen.
- (4) Die Verkehrsunternehmen der VGC können Dienst- und Freifahrtscheine für ihre eigenen Linien im bisherigen Umfang ausgeben.

§ 4

Verkauf

Der Verkauf von Fahrausweisen des VGC-Gemeinschaftstarifes in den Fahrzeugen und Verkaufsstellen erfolgt mit elektronischen Verkaufsgeräten. Es wird angestrebt, ein interoperables elektronisches Vertriebssystem auf Basis der VDV-Kernapplikation einzuführen.

§ 5

Fahrgastinformation, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Fahrgastinformation erfolgt durch die Verkehrsunternehmen der VGC auf der Grundlage einheitlicher Vorgaben. Diese Vorgaben werden von der VGC im Einvernehmen mit dem Landkreis entwickelt.
- (2) Die Verbundgesellschaft wird vom Landkreis bei der Fahrgastinformation vor Ort unterstützt. Der Aushang an den Haltestellen sowie in und an den Fahrzeugen ist Aufgabe der Verkehrsunternehmen.

Sofern an Haltestellen Ausstattungsstandards gewünscht werden, die über dem üblicherweise von den Verkehrsunternehmen bereitgestellten Niveau liegen, sind die Mehrkosten (Anschaffung, Pflege) vom Auftraggeber zu tragen.

- (3) Marketing- und Werbemaßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des ÖPNV werden von der VGC im Einvernehmen und mit Unterstützung des Landkreises entwickelt und umgesetzt. Das Werbebudget ist im jeweiligen Wirtschaftsplan je Geschäftsjahr festzulegen.
- (4) Die VGC unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten konstruktiv das Land Baden-Württemberg bei der Umsetzung landesweiter Marketingkonzepte sowie sonstiger Aktivitäten zur Steigerung der Attraktivität des ÖPNV.

§ 6

Ausgleichszahlungen

- (1) Nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gewährt der Landkreis Calw der VGC eine Zuwendung. Diese dient dem Ausgleich des finanziellen Nettoeffekts, der sich für die Unternehmen aus der Anwendung des Verbundtarifs aus der jährlichen Spitzabrechnung ergibt (siehe Abs. 3) sowie einem Anteil für die Verbundgesellschaft für die Erfüllung der in Abs. 2 genannten Aufgaben. Die Zuwendung des Landkreises wird auf 1 Mio. Euro pro Jahr begrenzt. Hinzu kommen die Finanzmittel, die der Landkreis aus der Vereinbarung über die Finanzierung der Verbundgesellschaft VGC vom Land Baden-Württemberg erhält (Vereinbarung vom 30.11.2009).
- (2) Mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln erfüllt die VGC folgende Aufgaben:
 - a) Betrieb einer Verbundorganisation (VGC-Geschäftsstelle, Geschäftsführung, Personalkosten).
 - b) Weiterentwicklung eines Verbundtarifs (Ausgleich der Harmonisierungs- und Durchtarifierungsverluste).
 - c) Weiterentwicklung von Übergangstarifen zu angrenzenden Verbänden (VPE, VVS und KVV).
 - d) Aufwandsentschädigung für VGC-Verkaufsstellen
 - e) Marketing- und Werbemaßnahmen

Die VGC erfüllt ihre Aufgaben nach einem Projekt- und Zeitplan, der jährlich im Rahmen des Wirtschaftsplanes aufgestellt wird.

- (3) Die Verkehrsgesellschaft gleicht gegenüber den Verkehrsunternehmen die durch die Anwendung des VGC-Verbundtarifs entstehenden finanziellen Nachteile aus. Hierzu zählen auch aus der Anwendung des Verbundtarifs entstehende Einnahmeausfälle aus gesetzlichen Ausgleichsleistungen. Auf der Basis der verkauften Fahrausweise werden per Spitzabrechnung Harmonisierungsunter- oder -überdeckungen sowie die Durchtarifierungsverluste ermittelt und die Differenz zwischen dem jeweils nach § 39 PBefG bzw. AEG genehmigten Haustarif und dem Verbundtarif ausgeglichen (Ausgleich des aus der Anwendung des Verbundtarifs entstehenden finanziellen Nettoeffekts). Basis aller Verrechnungen sind die genehmigten Haustarife inkl. der gesetzlichen MwSt.
- (4) Die Verantwortung für die Erstattung der Schülerbeförderungskosten liegt beim Landkreis Calw. Sollten sich durch strukturelle Änderungen bei der Schülerbeförderung, wie z. Bsp. Änderung des Kundenverhaltens infolge von Schulerweiterungen oder Schließung einzelner Schulen, eine absolute Erhöhung der Schülerzahlen oder die Erweiterung von Linien bei der VGC eine Deckungslücke im Ausgleich der durch Spitzabrechnung nachgewiesenen Aufwendungen der Verkehrsunternehmen ergeben, verpflichten sich die Vertragspartner, in gegenseitigem Einvernehmen über eine entsprechende Anpassung dieser Vereinbarung zu verhandeln.

§ 7

Auszahlung und Abrechnung der Ausgleichsleistungen

- (1) Der Landkreis zahlt die Ausgleichsleistungen für verbundbedingte Belastungen an die Verbundgesellschaft netto als nicht zu versteuernde Zuwendungen. Die Verbundgesellschaft dient als Verrechnungsstelle und leitet die nachgewiesenen Abrechnungsbeträge an die anspruchsberechtigten Unternehmen weiter. Der Landkreis zahlt an die Verrechnungsstelle eine monatliche Abschlagszahlung in Höhe von $\frac{1}{12}$ aus 90% des jährlichen Gesamtanspruchs lt. Wirtschaftsplan. Dieser Abschlag ist spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats zur Zahlung fällig. Im Verzugsfalle ist die Zahlung mit einem Zinssatz von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.
- (2) Grundlage für die Abrechnung zwischen der Verbundgesellschaft als Verrechnungsstelle und den Verkehrsunternehmen ist ein Tarifierungsvertrag, der diesem Kooperationsvertrag beigelegt wird (Anlage 2). Der Beitritt zu diesem Tarifierungsvertrag steht jedem Unternehmen, das im Landkreis Calw öffentlichen Nahverkehr betreibt und durch die allgemeine Vorschrift zur Anwendung des Verbundtarifs verpflichtet ist, offen.
- (3) Die VGC-Geschäftsstelle legt dem Landkreis Calw jeweils 6 Wochen nach Quartalsende eine Quartalsabrechnung für die Jedermannfahrausweise vor. Diese enthält eine Aufstellung der Fahrausweise nach Gattungen, Preisstufen und Stückzahlen sowie die sich darauf ergebenden Harmonisierungsverluste/-gewinne (Spitzabrechnung), aufgeschlüsselt anteilig nach Gesellschaftern. Darüber hinaus legt die VGC dem Landkreis Calw zweimal jährlich eine Abrechnung über den Ausgleich der Durchtarifierungsverluste vor.
- (4) Die Verkehrsgesellschaft führt über sämtliche Ausgleichsleistungen, die an die Verkehrsunternehmen geleistet werden, einen Nachweis, der gegenüber dem Landkreis Calw jährlich offen gelegt wird (Transparenzgebot). Der Landkreis Calw kann den Nachweis durch

einen von ihm zu bestimmenden und schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen auf seine Kosten überprüfen lassen.

- (5) Die Verkehrsunternehmen legen der Verbundgesellschaft jährlich bis spätestens zum 30.06. ein Testat ihres Wirtschaftsprüfers vor, dass durch die Zahlungen der VGC keine Überkompensation nach den Kriterien der EU-VO 1370 erfolgt. Die Verbundgesellschaft leitet dieses Testate an den Landkreis weiter.

§ 8

Mittelverwendung

- (1) Die Geschäftsführung der VGC ist verpflichtet, jeweils bis spätestens zum 15. November eines jeden Kalenderjahres einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr im Einvernehmen mit dem Landkreis aufzustellen.
- (2) Die Geschäftsführung der VGC ist verpflichtet, dem Landkreis jeweils per 30.06. und 30.09. eines jeden Kalenderjahres Zwischenberichte vorzulegen, in denen auf Grundlage der jeweiligen Rechnungsabschlüsse ein Soll-Ist-Vergleich zum Wirtschaftsplan des laufenden Jahres erfolgt.
- (3) Über die erhaltenen Zuwendungen erstellt die Geschäftsführung der VGC im Rahmen des Jahresabschlusses einen Verwendungsnachweis. Die erhaltenen Beträge können nur zweckgebunden für die Ausgaben nach § 6 dieses Vertrags eingesetzt werden. Ausschüttungen an die Gesellschafter sind nicht zulässig.
- (4) Die VGC anerkennt, dass der Landkreis die Einhaltung der aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen prüfen kann. Die VGC und ihre Geschäftsstelle stellen die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Die Prüfung erfolgt durch einen vom Landkreis benannten Wirtschaftsprüfer. Der Landkreis trägt die Kosten der Prüfung. Der Prüfer ist Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (5) Der Landkreis erhält Einsicht in die von der VGC zu erstellende Bilanz.
- (6) Sollte eine Prüfung ergeben, dass unter Berücksichtigung der üblichen Rücklagen und Rückstellungen die Zuwendungen nach § 6 nicht in vollem Umfange benötigt werden, steht dem Landkreis für diese Restbeträge ein Rückforderungsrecht zu, wenn nicht einvernehmlich weitere Maßnahmen vereinbart werden.

§ 9

Tarifanpassung

- (1) Die Verkehrsunternehmen der VGC entwickeln ihre Haustarife gemäß § 39 PBefG nach den Kostenerfordernissen ihrer Firmen fort.

- (2) Die Vertragspartner verfolgen das Ziel, zukünftige Kostensteigerungen nach wirtschaftlichen Grundsätzen durch Anpassung des VGC-Tarifs am Markt geltend zu machen. Die Genehmigungsbehörde entscheidet hierüber nach Maßgabe des PBefG. Die VGC-Geschäftsführung informiert den Beirat umgehend über notwendige Tarifierhöhungen. Dem Landkreis bleibt es vorbehalten, eine notwendige Tarifierhöhung durch eine entsprechende Aufstockung der Fördermittel abzuwenden.
- (3) Sollten die in § 6 genannten Haushaltsmittel nicht ausreichen, sind zunächst andere Möglichkeiten zur Kostenbegrenzung (wie z. Bsp. eine Anpassung der Fahrleistung) zu prüfen. Sollten diese Maßnahmen erschöpft sein und eine Mittelaufstockung oder Erhöhung des VGC-Tarifs nicht genehmigt werden, hat die Verbundgesellschaft das Recht, die Aufhebung des Verbundtarifs und die Wiederezulassung der Haustarife zu beantragen. Im Falle einer Wiedereinführung der Haustarife endet dieser Vertrag automatisch.

§ 10

Nahverkehrsplanung

Die VGC unterstützt den Landkreis bei der konzeptionellen Planung des ÖPNV, insbesondere bei der Aufstellung des Nahverkehrsplanes, des Nahverkehrsentwicklungsplanes und der Festschreibung dieser Pläne sowie im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Verwirklichung dieser Planung.

Der Landkreis wird im Rahmen seiner Zuständigkeit darauf hinwirken, dass bei der Siedlungs- und Verkehrsplanung die Belange der Verkehrsunternehmen berücksichtigt werden.

§ 11

Anpassung und Auslegung des Vertrages

- (1) Sofern sich die diesem Vertrag zugrunde liegenden rechtlichen sonstigen Verhältnisse wesentlich ändern oder bei Vollzug dieses Vertrages unbillige Härten auftreten, werden die Vertragspartner über eventuelle Anpassungen in Verhandlungen treten. Dies gilt insbesondere, wenn sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gravierend ändern.
- (2) Sofern über den Vollzug dieses Vertrags kein Einvernehmen besteht, kann jeder Vertragspartner die Einigungsstelle anrufen. Diese besteht zu gleichen Teilen aus Vertretern der Vertragspartner unter Vorsitz des Regierungspräsidiums Karlsruhe. Die/der Vorsitzende hat kein Stimmrecht. Erreicht die Einigungsstelle keine Übereinstimmung, entscheidet das Regierungspräsidium Karlsruhe, das die Vertragsleistungen nach den einschlägigen rechtlichen Regelungen prüft und festlegt. Danach bleibt der Rechtsweg unberührt.

§ 12

Vertragsdauer und Vertragskündigung

- (1) Der Vertrag tritt zum 01.01.2010 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2018. Er ersetzt den Kooperationsvertrag vom 17.03.1998 mit den 1. und 2. Ergänzungen.
- (2) Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Bei einer Kündigung aus wichtigem Grund ist eine Kündigungsfrist von 12 Monaten jeweils zum Fahrplanwechsel im Dezember eines jeden Kalenderjahres einzuhalten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Verkehrsgesellschaft Bäderkreis Calw mbH durch Gesellschafterbeschluss aufgelöst wird.
- (3) Bei Kündigung durch den Landkreis Calw verpflichtet sich dieser, seinen Finanzierungsanteil als verbundbedingten Abwicklungsaufwand in Höhe von 1 Mio. € der Verbundgesellschaft für maximal weitere 18 Monate ab Vertragsende zur Verfügung zu stellen.
- (4) Dieser Vertrag wird in Kenntnis der Vereinbarung über die Finanzierung der Verkehrskooperation im Landkreis Calw zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Landkreis Calw und der VGC vom 30.11.2009 geschlossen. Die dort zugrunde liegenden Voraussetzungen, die insbesondere das Fördervolumen festlegen, gelten für diesen Vertrag entsprechend.

§ 13

Zustimmung VGC

Die im Verbundraum der Verkehrsgesellschaft Bäderkreis Calw VGC tätigen Verkehrsunternehmen werden zum Abschluss dieses Vertrags durch die Verbundgeschäftsführung gegenüber dem Landkreis Calw vertreten. Alle Verkehrsunternehmen, die unter den Anwendungsbereich dieses Vertrages fallen, legen vor Unterzeichnung dieses Vertrages eine rechtsverbindliche Erklärung gemäß Anlage 3 vor.

§ 14

Schriftformklausel

Änderungen dieses Vertrags bedürften zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

§ 15

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlich und wirtschaftlich Gewollten rechtswirksam möglichst nahe kommt.
- (2) Sind Bestimmungen dieses Vertrages auslegungs- oder ergänzungsbedürftig, erfolgt die Auslegung oder Ergänzung unter weitestgehender Berücksichtigung von Zweck, Inhalt und Geist des Vertrages sowie dem mutmaßlichen Willen der Vertragsparteien, hätten sie die Auslegungs- bzw. Ergänzungsbedürftigkeit erkannt.
- (3) Für den Fall von Regelungslücken gilt vorstehender Absatz 2 entsprechend.

Calw, den 30.11.2009

Landkreis Calw

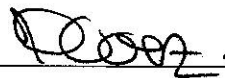
Verkehrsgesellschaft

Bäderkreis Calw mbH



Stellvertretende Landrätin

Dr. Claudia Stöckle



Dr. Gisela Volz



Thomas Rübenacker



Peter Dittus

Rechtsverbindliche Erklärung

des Verkehrsunternehmens

zur Anwendung eines VGC-Verbundtarifs im Bereich der

VGC Verkehrsgesellschaft Bäderkreis Calw mbH

1. Wir beauftragen die VGC-Geschäftsführung, einen Kooperationsvertrag mit dem Landkreis Calw über die Anwendung eines Verbundtarifs im Tarifgebiet der Verkehrsgesellschaft Bäderkreis Calw VGC abzuschließen.
2. Wir stimmen dem Vertragsentwurf zwischen dem Landkreis Calw und der Verkehrsgesellschaft Bäderkreis Calw vom 18.09.2009 zu.
3. Wir haben die Anlage 1 geprüft und bestätigen, daß alle uns betreffenden Linien, in denen der VGC-Tarif angewandt wird, enthalten sind.
4. Wir anerkennen die VGC-Geschäftsstelle als die für die Berechnung der aus der Anwendung des VGC- Verbundtarifs entstehenden finanziellen Nettoeffekte zuständige Abrechnungsstelle und erklären uns bereit, diese bei der Erfüllung der Verpflichtungen nach diesem Vertrag zu unterstützen.
5. Wir verpflichten uns, diesen Vertrag als allgemeine Vorschrift für die Erfüllung der darin festgelegten tariflichen Verpflichtungen anzuerkennen und verpflichten uns, während der Dauer dieses Vertrags den VGC-Tarif anzuwenden.

Ort/Datum

Stempel/Unterschrift

§ 1 Grundlagen des Vertrags

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Anwendung und Abrechnung des für alle Verkehrsunternehmen im Bereich der VGC geltenden einheitlichen VGC-Tarifs (Gemeinschaftstarif) in allen im Landkreis Calw betriebenen Linienverkehren der beteiligten Verkehrsunternehmen gemäß dem mit dem zwischen der VGC und dem Landkreis Calw geschlossenen Kooperationsvertrag zur Anwendung eines VGC-Verbundtarifs vom 30.11.2009

§ 2 Anwendung des VGC-Gemeinschaftstarifes

1. Die Verkehrsunternehmen der VGC betreiben Linienverkehre gemäß § 42 PBefG, bzw. Schienenverkehre gemäß AEG auf der in Anlage 1 genannten Linien, bzw. Linienabschnitten nach dem genehmigten Fahrplan, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages gilt.
2. Die Verkehrsunternehmen der VGC wenden auf den nach § 2 Abs. 1 dieses Vertrages einbezogenen Linien- oder Linienabschnitten anstelle der jeweils genehmigten Hausstarife einen Gemeinschaftstarif an.
3. Die Verkehrsunternehmen der VGC anerkennen den VGC-Tarif als eine verbindliche allgemeine Vorschrift im Sinne der EU-VO 1370 und verpflichten sich, für die nach § 2 Abs. 1 dieses Vertrags einbezogenen Linien- oder Linienabschnitten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der VGC in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
4. Für Fahrten, deren Quelle oder Ziel außerhalb des VGC-Beförderungsgebietes liegen und die nicht ausdrücklich nach § 2 Abs. 5 in den VGC-Tarif einbezogen sind, gelten die den Verkehrsunternehmen genehmigten Hausstarife bzw. der jeweilige Verbundtarif des Nachbarverbundes und die entsprechenden Beförderungsbedingungen.
5. Bei den in Anlage 2 aufgeführten Linien, deren Quelle oder Ziel zwar außerhalb des VGC-Beförderungsgebietes liegen, aber nur ein letzter Ausstieg- oder erster Zustiegspunkt der betreffenden Linie, gilt abweichend von Abs. 4 der VGC-Gemeinschaftstarif.
6. Neu hinzu kommende Verkehrsunternehmen, die im Bereich des VGC-Tarifs Linienverkehre nach § 42 PBefG bzw. Schienenverkehre nach § 3 AEG betreiben und den VGC-Tarif anwenden, haben Anspruch auf Aufnahme in diesen Tarifanwendungsvertrag.

Tarifanwendungsvertrag

zwischen der

VGC Verkehrsgesellschaft Bädertkreis Calw mbH
vertreten durch die Geschäftsführung
nachfolgend VGC genannt

und den

Verkehrsunternehmen

Däuble Reisen GmbH
Richard Eberhardt GmbH
Teinachal-Reisen G. Maier GmbH & Co. KG
Omnibusverkehr Oswald Müller Inh. Inge Müller
Nagoldtal-Reisen Benz Omnibusbetriebs GmbH & Co. KG
RAB Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH
Regional Bus Stuttgart GmbH RBS
Albert Rexer GmbH & Co.KG
Rübenacker Reisen Omnibusverkehr GmbH & Co. KG
Schöttle & Söhne
Stadtlinienverkehr KURBUS Bad Liebenzell
Stadt Nagold
Stüdwestbus RVS Regionalbusverkehr Südwest GmbH
Volz Reisen Omnibusunternehmen e.K.
Waltz-Reisen
AVG als Betreiber der Enzthalbahn

zur Anwendung des

VGC – GEMEINSCHAFTSTARIFS

§ 3 Abrechnung

1. Die Abrechnung bezieht sich auf alle Einnahmen, die auf Basis des VGC-Tarifes erzielt werden. Hieran sind alle Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich des VGC-Tarifes Linienverkehre gem. § 42 PBefG oder AEG betreiben und den VGC-Tarif anwenden, nach gleichen Grundsätzen beteiligt.
2. Die Verkehrsgesellschaft gleich gegenüber den Verkehrsunternehmen die durch die Anwendung des VGC-Verbundtarifs entstehenden finanziellen Nachteile aus. Hierzu zählen auch aus der Anwendung des VGC-Verbundtarifs entstehende Einnahmeausfälle aus gesetzlichen Ausgleichsleistungen.
3. Die Ausgleichsansprüche der Verkehrsunternehmen werden auf der Basis der verkauften Fahrausweise per Spitzabrechnung berechnet. Hierzu werden die verkauften Fahrausweise von jedem Verkehrsunternehmen nach Einstiegs- und Ausstiegspunkt erfasst und auf der Basis der jeweils genehmigten Hausartife abgerechnet. Liegt der Gemeinschaftstarif unter dem Haustarif, wird dem Verkehrsunternehmen der Abmangel ausgeglichen (Harmonisierungsverlust), liegt der Gemeinschaftstarif über dem genehmigten Haustarif, wird das Überinkasso (Harmonisierungsbüchschuss) mit dem Abmangel verrechnet. Verbleibt per Saldo ein Harmonisierungsüberschuss, wird dieser an die VGC-Geschäftsstelle abgeführt. Umsteiger werden ebenfalls entsprechend der von ihnen in Anspruch genommenen Beförderungsleistung abgerechnet.
4. Verfügt ein Unternehmen nicht über die technischen Voraussetzungen, die Verkäufe nach § 3 Abs. 3 zu erfassen und auf dieser Grundlage eine Spitzabrechnung durchzuführen, kann im Einzelfall eine abweichende Regelung getroffen werden. Hierzu ist die Zustimmung der der Gesellschafterversammlung und des Landkreises Calw erforderlich.

§ 4 Verkauf

1. Der Verkauf von Fahrausweisen des VGC-Gemeinschaftstarifes in den Fahrzeugen und an Verkaufsstellen erfolgt mit elektronischen Verkaufsgaräten. Zeitkarten, die im Abo-Verfahren ausgegeben werden, werden von den Unternehmen in marktüblichen EDV-Programmen erfasst.
2. Zeitfahrtausweise für Auszubildende nach dem VGC-Tarif werden für alle Schüler, die mehr als ein Verkehrsunternehmen benutzen, nur in den VGC-Geschäftsstellen ausgegeben. Schüler, die nur mit einem Verkehrsunternehmen fahren, erhalten ihre Fahrkarten von dem die Beförderung allein durchführenden Unternehmen.
3. Die Verkehrsunternehmen verpflichten sich,
 - ihre jeweilige Verkaufsinfrastruktur einzubringen;
 - Auskunft und sonstige Informationsleistungen für die VGC zu erbringen;
 - in Absprache mit der VGC die Voraussetzungen für die Ausgabe und Abrechnung aller Fahrseingattungen des VGC-Tarifis zu schaffen.
4. Die Verkehrsunternehmen der VGC können Dienst- und Freifahrtscheine für ihre eigenen Linien ausgeben.

§ 5 Meldung und Abrechnung

1. Die Verkehrsunternehmen melden der VGC-Geschäftsstelle bis zum 15. des laufenden Monats die im Listenverfahren ausgegebenen Schülermonatskarten, bis zum 25. des Folgemonats alle übrigen nach dem VGC-Tarif verkauften Fahrtscheine die Anzahl der verkauften Fahrausweise nach Gattungen, Preisstufen, Stückzahlen und den sich gegütter ihren Hausartifen ergebenden Abmangel-/Überschussbeträgen. Die Abmangelbeträge werden relationsbezogen durch die Gegenüberstellung des VGC-Tarifes und des jeweiligen Haustarifes der Verkehrsunternehmen ermittelt.
2. Die Durchtarifierungsverluste im Bereich der Zeitkarten für Auszubildende und der Monatskarten für Erwachsene werden monatlich exakt ermittelt und gehen in die laufenden Abrechnungen ein. Die Durchtarifierungsgewinne und -verluste aus dem Verkauf der übrigen Fahrausweise werden auf der Basis der Monate Januar bis März ermittelt und entsprechend auf das laufende Geschäftsjahr hochgerechnet.
3. Den auf den Landkreis Calw entfallenden Teil der Schülerbeförderungskosten aus dem VGC-Tarif (Zuschuss des Landkreises) rechnen die Verkehrsunternehmen bis zum 10. des laufenden Monats direkt mit dem Landkreis ab. Hierzu erhält der Landkreis Calw zu jedem Schüler monatlich in elektronischer Form die Verkaufsdaten mit Angabe der Fahrrelation, des jeweiligen Fahrpreises nach VGC-Tarif und Haustarif sowie des durch das Verkehrsunternehmen im Lastschriftverfahren vereinnahmten Inkassos (Eigenanteil). Der Landkreis sichert eine Bearbeitung innerhalb von 5 Arbeitstagen zu.
4. Mit dem Landkreis Calw werden nur die Zuschüsse des Landkreises zum Erwerb von Schülermonatskarten abgerechnet. Die Harmonisierungs- und Durchtarifierungsverluste bzw. -überschüsse werden ebenfalls zum 10. des laufenden Kalendermonats mit der VGC-Geschäftsstelle abgerechnet.
5. Mehrfahrtenkarten werden gegenseitig anerkannt. Das Inkasso verbleibt bei dem Verkehrsunternehmen, das die Fahrkarte verkauft. Es wird angestrebt, die Mehrfahrtenkarten durch e-Tickets zu ersetzen, die eine exakte Erhebung der Ausnutzungsfaktoren ermöglichen.
6. Für die den Verkehrsunternehmen im Jedermannbereich entstehenden Harmonisierungs- und Durchtarifierungsverluste erhalten diese nach einem für jedes Geschäftsjahr auf der Basis der Abrechnungsdaten des Vorjahres zu erstellenden Zahlungsplan bis zum 5. eines jeden Monats Abschlagszahlungen durch die VGC-Geschäftsstelle. Diese erstellt halbjährlich exakte Abrechnungen.
7. Die Verkehrsunternehmen verpflichten sich, jährlich durch ein Testat eines Wirtschaftsprüfers (alternativ einem Steuerberater) bestätigen zu lassen, daß die gegenüber der VGC abgerechneten Ausgleichszahlungen keine Überkompensation im Sinne der EU-VO 1370 darstellen. Die Kosten für das Testat sind aus der Ausgleichszahlungen nach § 5 Abs. 9 dieses Vertrages von den Verkehrsunternehmen zu tragen.

8. Die Verkehrsunternehmen gewähren auf Verlangen des Landkreises einem von diesen bestellten externen unabhängigen Wirtschaftsprüfer zur Kontrolle der abgerechneten Abmangeltbeträge Einblick in die hierfür notwendigen firmeninternen Abrechnungsunterlagen.

9. Für den ihnen durch die Abrechnung des VGC-Tarifs entstehenden Aufwendungen erhalten die Unternehmen eine pauschale Aufwandsentschädigung nach Anlage 3.

§ 6 Vertrauensschutz

Die VGC sichert den Verkehrsunternehmen Vertraulichkeit gegenüber Dritten in Bezug auf ihre jeweiligen Firmendaten zu. Auswertungen werden nur in anonymisierter Form linienübergreifend veröffentlicht. In den Halbjahres- bzw. Jahresabrechnungen der Ausgleichszahlungen und den entsprechenden Verkaufsstatistiken werden die der VGC vorliegenden Verkaufsdaten der einzelnen Gesellschafter der VGC summarisch veröffentlicht.

§ 7 Laufzeit und Kündigung

Dieser Vertrag tritt zum 30.11.2009 in Kraft.
Er gilt nur im Zusammenhang mit dem in § 1 genannten Vertrag. Sobald dieser nicht mehr rechtswirksam ist, verliert auch dieser Vertrag ohne ausdrückliche Kündigung seine Gültigkeit.

§ 8 Schriftformklausel

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlich und wirtschaftlich Gewollten rechtswirksam möglichst nahe kommen.

Unterschriften zum Tarifanwendungsvertrag

VGC




Unternehmen

Danilo Riesen GmbH
Richard Eckardt GmbH
Etter-Reisen
Tilmann Reisen G. Mayer GmbH & Co. KG
Omnibusverkehr Oswald Müller Inh. Inge Müller
Nagoldan Reisen Beniz Omnibusverkehrs GmbH & Co. KG
RAB Regionalverkehr Altb. Bodensee GmbH
Regional Bus Stuttgart GmbH RBS
Alteck Bus GmbH & Co. KG
Rudernagel Reisen Omnibusverkehr GmbH & Co. KG
Schötle & Söhne
Stadlinverkehr KÜRSBUS Bad Leinach
Stadt Nagold
Südweltbus RVS Regionalbusverkehr Südrhein GmbH
Volz Reisen Omnibusverkehrs-G.K.
Waltz Reisen
AVG als Betreiber der Eisenbahn

Satzung gemäß Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007
über die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr im Rahmen
des Verbundtarifes VGC
(Allgemeine Vorschrift)

Aufgrund von § 16 ÖPNVG i.V.m. § 3 Landkreisordnung hat der Kreistag am 23.10.2017 folgende Allgemeine Vorschrift als Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) ¹Diese Allgemeine Vorschrift gilt für das Gebiet des Landkreises Calw (künftig: Landkreis), soweit der in § 4 festgelegte Höchsttarif für den Ausbildungsverkehr Anwendung findet (künftig: Verbundgebiet).

(2) ¹Diese Allgemeine Vorschrift findet Anwendung auf den öffentlichen Personennahverkehr, der auf Grundlage einer PBefG-Liniengenehmigung gem. §§ 42, 43 PBefG in dem in Absatz 1 bestimmten Verbundgebiet durchgeführt wird oder durchgeführt werden soll (Linienverkehr).

(3) ¹Vom Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift ausgenommen ist der Schienenpersonennahverkehr nach § 2 Absatz 5 AEG einschließlich Schienenersatzverkehren.

(4) ¹Auszubildende im Sinne dieser Satzung sind die nach § 4 der Tarifbestimmungen der VGC zum Erwerb einer Zeitkarte für Auszubildende berechtigten Personen.

§ 2

Anwendung des Verbundtarifes

(1) ¹Innerhalb des Verbundgebietes nach § 1 Abs. 1 dürfen Personenverkehrsleistungen im ÖPNV nach § 1 Abs. 2 nur zum Tarif der Verkehrsgesellschaft Bäderkreis Calw mbH (VGC) angeboten werden.

(2) ¹Soweit mit Nachbarverbänden bzw. benachbarten zuständigen Behörden im Sinne der VO 1370/07 tarifliche Regelungen für den grenzüberschreitenden Verkehr getroffen werden, sind diese als Übergangstarif Bestandteil des Verbundtarifes VGC.

§ 3

Grundlagen des Verbundtarifes

(1) ¹Alle Betreiber von ÖPNV-Leistungen im Verbundgebiet sind verpflichtet, sämtliche Verbundfahrausweise gegenseitig anzuerkennen.

(2) ¹Innerhalb der Übergangstarifbereiche sind die Verbundfahrscheine des jeweiligen Nachbarverbandes gem. den jeweiligen Übergangstarifbestimmungen anzuerkennen.

§ 4 Tarifbildung und Tarifvorgaben

(1) ¹Die Tarifbestimmungen, Beförderungsbedingungen und die Preise der einzelnen Fahrscheinarten werden durch die VGC festgesetzt. ²Dabei sind die tariflichen Vorgaben dieser Satzung zu beachten.

(2) ¹Die VGC stellt sicher, dass eine diskriminierungsfreie Teilnahme aller Verkehrsunternehmen, die Leistungen des ÖPNV im Verbundgebiet erbringen wollen, am Verbundtarif gewährleistet ist.

(3) ¹Der Preis der Zeitkarten für Auszubildende beträgt maximal 75% der jeweils in ihrem Geltungsbereich vergleichbar Zeitkarten für Jedermann.

§ 5 Ausgleichsregelung

(1) ¹Der Landkreis gewährt den Verbundunternehmen auf Grundlage von Art. 3 Abs. 2 der VO 1370/07 einen Ausgleich für die ungedeckten Kosten, die durch die Tarifvorgaben gem. § 4 Abs. 3 entstehen.

(2) ¹Die Berechnung der Ausgleichsbeträge erfolgt getrennt für die jeweiligen Linien, Teil- oder Gesamtnetze, die sich aus den Genehmigungs- und Vergabeverfahren nach dem PBefG ergeben. ²Der Berechnung liegt dabei die Zahl der auf der einzelnen Linie/dem einzelnen Linienbündel verkauften Zeitkarten bzw. der der einzelnen Linie bzw. dem Linienbündel nach den Bestimmungen des Kooperationsvertrages je Kalenderjahr zugewiesenen Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs zugrunde.

(3) ¹Die auszugleichenden wirtschaftlichen Folgen aus der gemeinwirtschaftlichen Tarifvorgabe werden je Linie/Linienbündel nach folgenden Parametern berechnet:

- Ausgangspunkt sind die nach Abs. 2 ermittelten Stückzahlen.
- Zur Vermeidung einer Überkompensation werden die Stückzahlen mit einem Abschlagsfaktor multipliziert.
- Der Abschlagsfaktor beträgt im Bereich für Auszubildende und Schüler 0,95.
- Die Stückzahlen werden mit der Summe der infolge der Tarifvorgabe ungedeckten Kosten multipliziert.
- Die ungedeckten Kosten ermitteln sich aus dem tariflichen Abspannverhältnis.

(4) ¹Wechselt innerhalb eines Kalenderjahres der Betreiber einer Linie/eines Linienbündels, so ist bei der Zuscheidung der Jahreskarten sicherzustellen, dass diese anteilig nach dem Anteil an Kalendertagen dem Alt- und Neubetreiber zugeschrieben werden. ²Gleiches gilt für Monatskarten, wenn der Betreiberwechsel innerhalb eines Monats erfolgt.

(5) ¹Die insgesamt zur Verfügung stehenden Ausgleichsmittel werden durch die vom Land Baden-Württemberg im Rahmen des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG) zugewiesenen Ausgleichsmittel begrenzt.

²Soweit die Summe der errechneten Ausgleichsbeträge diese Mittel übersteigt, kann der Einzelanspruch des Unternehmens jeweils anteilig im Verhältnis zur Gesamtsumme aller Ausgleichsansprüche gekürzt werden.

§ 6 Überkompensationskontrolle

(1) ¹Um sicherzustellen, dass die in dieser Allgemeinen Vorschrift enthaltenen Abrechnungsparameter zu keiner Überkompensation im Sinne der VO 1370 führen, haben die Verkehrsunternehmen ein Testat vorzulegen. ²Weiteres wird in den Durchführungsvorschriften zu dieser Satzung geregelt.

(2) ¹Im Testat ist nachzuweisen, dass die auf Grundlage dieser Allgemeinen Vorschrift vereinnahmten Ausgleichsleistungen in Verbindung mit allen sonstigen mit dem Verkehr erwirtschafteten Erlösen maximal die mit dem Betrieb der Linie bzw. des Linienbündels verbundenen Kosten und Aufwendungen zuzüglich eines angemessenen Gewinns abdeckt. ²Näheres ergibt sich aus den Bestimmungen des Anhangs der VO 1370.

(3) ¹Sofern die Linie oder das Linienbündel neben den Tarifvorgaben aus dieser Allgemeinen Vorschrift weiteren gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages unterliegt, reicht als Testat die Bestätigung über die korrekte Zuschussabrechnung im Rahmen des öffentlichen Dienstleistungsauftrages durch die zuständige Behörde, die den öffentlichen Dienstleistungsauftrag vergeben hat, aus. ²Anderenfalls ist eine Bestätigung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer vorzulegen.

(4) ¹Das Testat ist spätestens 6 Monate nach der Jahresendabrechnung der Ausgleichsleistungen im Rahmen der Allgemeinen Vorschrift vorzulegen.

(5) ¹Sofern das Testat eine Überkompensation feststellt, ist der Ausgleichsanspruch entsprechend zu kürzen. ²Zu viel ausgezahlte Mittel sind unverzüglich zurückzuerstatten.

§ 7 Durchführungsvorschriften

¹Das Verfahren zur Gewährung der Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift richtet sich, soweit diese Vorschrift nichts anderes bestimmt, nach den Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes und der für Zuwendungen geltenden gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen. ²Der Landkreis kann zur Ausführung dieser Satzung ergänzende Richtlinien erlassen und insbesondere die Verwendung von bestimmten Vordrucken vorschreiben.

§ 8 Veröffentlichung, Datenlieferung und Inkrafttreten

(1) ¹Die Daten von Verkehrsunternehmen, die Ausgleichsleistungen im Rahmen dieser Allgemeinen Vorschrift erhalten, dürfen in den Grenzen der Berichtspflicht des Aufgabenträgers gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 veröffentlicht werden. ²Die Verkehrsunternehmen können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung der von ihnen übermittelten Daten berufen.

(2) ¹Sofern das Land im Rahmen der Neuordnung der Ausgleichsleistungen ab dem Jahr 2021 die Zuteilung der Ausgleichsmittel von Nachfrage- und Leistungsdaten wie Fahrplankilometern oder Fahrgastzahlen abhängig macht, sind die Unternehmen verpflichtet, den Aufgabenträgern entsprechende Daten zur Verfügung zu stellen. ²Die termingerechte und vollständige Datenlieferung ist zwingende Voraussetzung für die Gewährung der Ausgleichsleistungen im Rahmen dieser Satzung.

(3) ¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

Calw, den 23.10.2017

Helmut Riegger

Landrat